

## **Allgemeine Mietvertragsbedingungen (AMvb) für die Vermietung des „Blauen Salons“ in der Lagune des Tiergarten der Stadt Nürnberg**

### **I. Der Vermieter**

Die Veranstaltungsräume inklusive der Nebenräume im Bereich der Lagune samt ihren Einrichtungen wie technische Apparaturen und sonstiges Zubehör sind Eigentum der Stadt Nürnberg.

Bei Vermietungen, die den Tiergarten Nürnberg und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten betreffen, wird die Stadt Nürnberg vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser durch den 2. Bürgermeister und dieser wiederum durch den Leiter des Tiergarten Nürnberg. Die Stadt Nürnberg wird im Folgenden als „Vermieter“ bezeichnet.

### **II. Der Mietvertrag**

#### **1. Antrag**

Die Überlassung der Mietobjekte des Tiergarten Nürnberg erfolgt auf Antrag des Mietbewerbers. Antragsvordrucke sind beim Vermieter erhältlich.

Lässt der Antragsteller für sich einen Termin vornotieren, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

#### **2. Vertragsschluss**

Die Überlassung erfolgt durch Abschluss eines Mietvertrages. Dieser setzt sich zusammen aus

- a) der Vertragsaufbereitung
- b) vorstehenden allgemeinen Mietvertragsbedingungen
- c) dem Mietpreistarif.

Diese Dokumente werden dem Mieter zwecks Unterzeichnung der Vertragsaufbereitung zugesandt. Mit der Unterzeichnung erkennt er ihren Inhalt als für das Mietverhältnis maßgeblich an.

### 3. Vertragserweiterung

Will der Mieter nach Abschluss des Vertrages Einrichtungen oder Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag noch nicht enthalten sind, so hat er alsbald und immer vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen; solche Zusatzvereinbarungen werden Bestandteil des Mietvertrages. Die Kosten gemäß Tarif werden nachträglich in Rechnung gestellt.

### 4. Benutzungszeiten

Die Benutzung erfolgt ausschließlich für die vereinbarte Veranstaltungszeit. Eventuell notwendige Vorbereitungszeiten sind mit dem Vermieter abzustimmen.

### 5. Veranstaltungs- und Berechnungszeit

Als früheste Veranstaltungsbeginn ist in den Monaten April bis September 20.00 Uhr möglich, in den Monaten Oktober bis März 18.00 Uhr. Die Dauer der Veranstaltung ist im Mietvertrag festzusetzen, längstens jedoch bis 01:00 in den Monaten April bis September und 00:00 Uhr in den Monaten Oktober bis März. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter möglich. Die Berechnungszeit entspricht der reinen Veranstaltungszeit und wird gemäß Mietpreistarif berechnet.

## **III. Entrichtung des Mietpreises**

Der Vermieter übersendet dem Mieter eine Rechnung mit den Mietkosten, eventuellen Kostenersätzen und zu entrichtenden Entgelten (gemäß Mietpreistarif). In der Rechnung ist auch der Fälligkeitstermin für den Rechnungsbetrag angegeben. Der Rechnungsbetrag und ggf. gesonderte Nachberechnungen sind (unter Angabe der Rechnungsnummer) so rechtzeitig zu überweisen, dass er spätestens bis zum angegebenen Fälligkeitstermin (in der Regel 14 Tage vor der Veranstaltung) auf dem in der Rechnung angegebenen Konto eingegangen ist.

Bei Beiträgen, die erst nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt werden können, beträgt die Zahlungsfrist zwei Wochen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für jeden angefangenen Monat des Verzugs 1 v.H. des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrages.

## **IV. Mietobjekte**

Mietobjekte sind Räume (Saal mit Bühne und Toiletten), Bestuhlung, technische Anlagen und Zubehörteile des Tiergarten Nürnberg.

## **V. Die Vorbereitung der Veranstaltung**

### **1. Vorbesprechung**

Der Mieter hat rechtzeitig vor der Veranstaltung deren gesamten Ablauf mit dem Vermieter genau abzusprechen (insbesondere technische Vorbereitungen durch den Tiergarten Nürnberg, Proben für Licht, Ton, u.ä.).

### **2. Anmeldungen, Genehmigungen**

Gegebenenfalls vorgeschriebene Anmeldungen der Veranstaltung, die Einholung von Genehmigungen sowie die Entrichtung anfallender Gebühren und Steuern sind Sache des Mieters.

## **VI. Durchführung der Veranstaltung**

### **1. Einhaltung des Veranstaltungszweckes**

Der Mieter darf die Mietobjekte nur für die im Mietvertrag genannte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender Behandlung ausdrücklich verpflichtet. Eine Überlassung durch den Mieter an Dritte ist nicht zulässig. Der Vermieter kann die Vorlage eines detaillierten Veranstaltungsprogrammes bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung vom Mieter verlangen.

Der Mieter hat eine beabsichtigte Programmänderung dem Vermieter sofort mitzuteilen. Für eine Programmänderung, die nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und eine wesentliche Änderung der Veranstaltung nach der im Mietvertrag enthaltenden Bezeichnung bedeutet, kann in der Regel nicht mit Zustimmung gerechnet werden.

### **2. Werbung und Gewerbeausübung**

Für jede Art von Werbung, Gewerbeausübung und privaten Handel im Tiergarten Nürnberg bedarf der Mieter in allen Fällen der vorherigen ausdrücklichen Erlaubnis durch den Vermieter. Der entsprechende Antrag ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Vermieter schriftlich einzureichen. Der Vermieter behält sich vor, Veranstaltungen der Mieter in Publikationen des Tiergarten Nürnberg zu veröffentlichen.

### **3. Veranstaltungsleitung**

Als vom Mieter beauftragte Person ist der Veranstaltungsleiter für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen und der Vereinbarungen des Mietvertrages verantwortlich. Er hat während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend zu sein. Er ist der verantwortliche Ansprechpartner für den Vermieter, bzw. das anwesende Tiergarten-Personal, oder von ihm Beauftragte während der Benutzungszeit. Der Veranstaltungsleiter kann sich vertreten lassen,

wenn er seinen Vertreter rechtzeitig dem Vermieter schriftlich (mit Namen und Anschrift) mitteilt, oder die mit seiner Vertretung beauftragte Person mit einer schriftlichen Vollmacht ausstattet, die dem Tiergarten-Personal zu übergeben ist. Für die Benutzung der angemieteten Räume ist die Anwesenheit des Veranstaltungsleiters oder einer bevollmächtigten Person unbedingt erforderlich!

Der Veranstaltungsleiter (oder sein Stellvertreter) müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, um sich mit dem Tiergarten-Personal verständigen zu können.

#### 4. Einlass- und Ordnungspersonal

Der Vermieter stellt das Einlass- und Ordnungspersonal. Die Kosten hierfür sind gemäß Mietpreistarif im Mietpreis enthalten.

#### 5. Besucherzahl und Bestuhlung

Der Veranstaltungsraum wird dem Mieter mit der mit dem Bewirtschafter vereinbarten Bestuhlung überlassen.

Der Mieter verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass

- die im vereinbarten Bestuhlungsplan angegebene höchstzulässige Besucherzahl unter keinen Umständen überschritten wird,
- nicht mehr Personen in den Veranstaltungsbereich gelangen als Plätze gemäß Bestuhlungsplan vorhanden sind und
- keine eigenmächtige Veränderung der Bestuhlung vorgenommen wird.

Verstößt der Mieter gegen diese Pflichten, die in erster Linie der Sicherheit der Besucher dienen, so ist das Tiergarten-Personal berechtigt und verpflichtet, vom Veranstaltungsleiter den Abbruch der Veranstaltung zu verlangen, falls nicht umgehend Abhilfe geschaffen wird. Kommt der Veranstaltungsleiter dieser Aufforderung nicht nach, kann der Vermieter den Mieter von künftigen Nutzungen des Blauen Salons ausschließen. Außerdem sind in diesem Falle die Tiergarten-Mitarbeiter – auch gegen den Willen des Veranstaltungsleiters – berechtigt zur Abwendung einer akuten Gefahr für die Besucher, das Gebäude oder die Einrichtung einen Abbruch der Veranstaltung durch die Polizei zu erwirken.

#### 6. Mitführen von Tieren

Im Tiergarten Nürnberg ist das Mitführen von Tieren generell untersagt. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine Tiere in den Veranstaltungsbereich mitgenommen werden. Auf Antrag des Mieters kann der Vermieter das Mitführen von Tieren im Einzelfall genehmigen.

#### 7. Nichtraucherschutz

Das Rauchen ist in den Innenräumen des Blauen Salons verboten. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot hat der Veranstalter die erforderlichen

Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

#### 8. Eigene Einrichtungsgegenstände

Der Mieter darf eigene Utensilien, wie Dekorationen, Kulissen, Geräte, Einrichtungsgegenstände und deren gleichen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Wo und wie die Aufstellung oder Befestigung dieser Utensilien erfolgen kann, bestimmt der Vermieter. Die diesbezüglichen Anweisungen des Tiergarten-Personals sind vom Mieter und seinen Beauftragten zu befolgen. Für alle vom Mieter, von Mitwirkenden oder von Besuchern eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Alle eingebrachten Gegenstände sind in der Regel unmittelbar nach dem Veranstaltungsende (während der Aufräumzeit) zu entfernen und aus dem Tiergarten Nürnberg abzutransportieren. Andere Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Vermieter.

#### 9. Technische Anlagen

Alle technischen Anlagen (inkl. Heizungs- und Lüftungsanlagen) dürfen nur von den hierfür beauftragten Personen des Vermieters bedient werden. Wie weit diese für die Veranstaltung in Anspruch zu nehmen sind, bestimmt der Vermieter, der Mieter kann auf die Benutzung nicht verzichten.

#### 10. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften, besonders die Feuerschutzvorschriften, genauestens zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden.

#### 11. Hausrecht

Der Veranstaltungsleiter übt als Beauftragter des Mieters das Hausrecht gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz aus. Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben das Hausrecht aus, gegenüber

- dem Veranstaltungsleiter
- den Besuchern.

#### 12. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und jedes Abgeben von Genussmitteln (Getränken, Erfrischungen u.ä.) sind nur der Firma Noventa GmbH gestattet.

#### 13. Sonderreinigungskosten

Mitgebrachte Materialien (Verpackungen u.ä.) sind vom Mieter zu entsorgen. Andernfalls werden die Kosten der Entsorgung dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

Ein ordnungsgemäßes Verlassen der angemieteten Räumlichkeiten liegt in der Verantwortung des Mieters (ebenso werden die Räumlichkeiten vom Vermieter in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung gestellt). Die gemieteten Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden worden sind. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, die Kosten für Sonderreinigung (über die Unterhaltsreinigung hinaus gehende besondere Verschmutzung des Mobiliar sowie des Raumes) dem Mieter in Rechnung zu stellen.

Am Ende der Benutzungszeit wird in derartigen Fällen vom Mitarbeiter des Tiergartens ein Übergabeprotokoll erstellt, in dem der Umfang und die Notwendigkeit gemeinsam mit dem Veranstaltungsleiter festgestellt wird. Verweigert dieser dazu seine Unterschrift, wird das Tiergarten-Personal eine andere Person als Zeugen hinzuziehen. Die Berechnung der Sonderreinigung erfolgt auf Grundlage der zwischen der Stadt Nürnberg und der Reinigungsfirma vereinbarten Vergütungssätze im Reinigungsvertrag.

## **VII. Haftung**

### **1. Haftung des Vermieters**

Wenn bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten Räume, Einrichtungen und Anlagen als vom Mieter in ordnungsgemäßen Zustand übernommen. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Anlagen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter dem Mieter nur bei Vorsatz oder grobfahrlässigem Verschulden.

Die Haftung des Vermieters gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **2. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet dem Vermieter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung städtischen Bediensteten zugefügt oder an den gemieteten Räumen, Einrichtungen, Anlagen usw. verursacht werden. Er ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Die Haftung des Mieters gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Mieter hat den Vermieter von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen. Er kann außerdem vom Vermieter verpflichtet werden, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen, die das Veranstaltungsrisiko deckt. Der Vermieter kann den Nachweis einer ausreichenden Versicherung vor der Veranstaltung verlangen oder die Benutzung der Räume von der Stellung einer Kautions, deren Höhe in das Ermessen des Vermieters gestellt ist, abhängig machen.

## VIII. Rücktritt vom Mietvertrag

### 1. Rücktritt durch den Vermieter

Der Vermieter hat das Recht, von dem Mietvertrag zurückzutreten, wenn vom Mieter diese allgemeinen Mietvertragsbedingungen nicht eingehalten werden. Geht aus dem Programm, welches dem Vermieter vorgelegt wurde, hervor, dass Art oder Inhalt der Veranstaltung nicht den Angaben im Antrag bzw. Mietvertrag entsprechen, kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Gleiches gilt bei einer späteren Programmänderung.

Die Ausübung der in diesen Allgemeinen Mietvertragsbedingungen genannten Rücktrittsmöglichkeiten durch den Vermieter ist kein Umstand, den er gemäß Teilziffer VIII.2 zu vertreten hat.

### 2. Veranstaltungsabsage durch den Vermieter

Hat der Vermieter den Wegfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet. Sonstige Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

### 3. Fristgerechter Rücktritt durch den Mieter

Der Mieter kann bis zum 28. Tag (4 Wochen) vor dem Veranstaltungstag vom Mietvertrag zurücktreten. In diesem Falle schuldet der Mieter eine Bearbeitungsgebühr von 25,00 EURO.

### 4. Veranstaltungsabsage durch den Mieter

Wenn ein Mieter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Veranstaltung innerhalb der 4-Wochen-Frist (siehe Teilziffer VIII.3), jedoch vor dem Veranstaltungstag absagt, schuldet der Mieter die vereinbarte Raummiete gemäß Mietpreistarif.

### 5. Veranstaltungsabsage am Veranstaltungstag durch den Mieter

Wenn ein Mieter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Veranstaltung erst am Veranstaltungstag absagt, schuldet er den vollen Rechnungsbetrag, einschließlich aller vereinbarten Kosten für Einrichtung und optionale Leistungen.

### 6. Veranstaltungsverlegung durch den Mieter

Wird bis spätestens 28 Tage vor dem Veranstaltungstag eine Verlegung der Veranstaltung auf einen neuen Termin innerhalb von 12 Monaten mit dem Vermieter vereinbart und der Rechnungsbetrag zum vorgesehenen Fälligkeitstermin eingezahlt, kann eine Mietvertragsveränderung ohne zusätzliche Kosten für den Mieter erfolgen.

## 7. Veranstaltungsausfall durch höhere Gewalt

Hat weder der Mieter, noch der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten (bei höherer Gewalt), so entstehen aus dem Vertrag keine gegenseitigen Ansprüche.

## **IX. Recht und Gerichtsstand**

Vereinbart sind:

1. Nürnberg als Erfüllungsort und Gerichtsstand
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

## **X. In-Kraft-Treten**

Diese Bedingungen treten am 01.02.2013 in Kraft und sind bei Abschluss von Mietverträgen ab diesem Termin zu vereinbaren.

## **XI. Unwirksamkeit einzelner Klauseln**

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieser „Allgemeinen Mietvertragsbestimmungen“ ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen, oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.